

Fraktionen BL und LWG

im Ortsbeirat Gießen-Lützellinden

Vorlage an den Ortsbeirat Gießen-Lützellinden

Vorlagennummer: **OBR/1298/2007**
Öffentlichkeitsstatus: öffentlich
Datum: 22.10.2007

Amt: Geschäftsstelle Ortsbeiräte
Aktenzeichen/Telefon: - Br -/1075
Verfasser/-in: Elke Koch-Michel (Bürgerliste Lützellinden), Uwe Schmidt (LWG-Fraktion)

Beratungsfolge	Termin	Zuständigkeit
Ortsbeirat Lützellinden	30.10.2007	Entscheidung

Betreff:

Geschäftsordnung der Ortsbeiräte

- Antrag der Bürgerliste Lützellinden und der LWG-Fraktion vom 19.10.1007 -

Antrag:

Der Entwurf der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte liegt zur Beratung und Stellungnahme vor. In dem Entwurf sind wesentliche Punkte der Forderungen der Ortsbeiräte Allendorf, Kleinlinden, Lützellinden und Wieseck und die Ergebnisse der Arbeitstreffen der Ortsbeiräte nicht berücksichtigt.

Als Begründung für kein Rederecht der Ortsbeiräte wird auf das Fehlen einer solchen Formulierung auf die Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung verwiesen. Bei Beratung dieser lagen jedoch die Anträge der Ortsbeiräte mit den entsprechenden Forderungen vor. Es fehlten dem Magistrat jedoch politischer Handlungswille den Forderungen entsprechende Taten folgen zu lassen.

Der Ortsbeirat Lützellinden stellt vor diesem Hintergrund dazu folgenden Antrag:

Der Magistrat wird aufgefordert, eine Bestandsaufnahme vorzulegen, der die Wünsche der Ortsbeiräte betreffs mehr Rechten aufgreift. Dieser ist vor Verabschiedung der Geschäftsordnung der Ortsbeiräte vorzulegen.

Begründung:

Die Hessische Gemeindeordnung räumt den Ortsbeiräten vor allem Anhörungs- und Vorschlagsrechte ein. De facto entscheidet jedoch der Magistrat, was wichtige Stadtteilthemen sind. So kommt es in den Ortsbeiräten zu Unmut, da sie in wichtige Willensbildungsprozesse nicht mit eingebunden werden.

Bemängelnd werden muss darüber hinaus, dass der Magistrat keine Antworten oder unzureichende Antworten auf Anträge, Anfragen erteilt. Ein Antrags- und Rederecht der Ortsbeiräte wird mit Hinweis auf die rechtlichen Grundlagen der HGO abgelehnt. § 82 HGO sieht kein Rederecht vor, verbietet es aber auch nicht. Einer Aufnahme eines Rederechtes in der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung steht lediglich mangelnder Umsetzungswille im Weg. Um den Forderungen der Ortsbeiräte Gehör zu verschaffen, bleibt oftmals nur der Weg über die politischen Fraktionen im Stadtparlament, da diese ebenso wie der Magistrat über ein Antrags- und Rederecht verfügen. Geht man davon aus, dass die Parlamentsabstimmungen am Ende eines Entscheidungsprozesses stehen, so hätte ein Rederecht den Vorteil, die Interessen der Ortsteile besser zu vertreten und darzustellen.

In den Ausschüssen besitzen betroffene Bürger, zu denen auch die Mitglieder der Ortsbeiräte zählen, auf Antrag ein Rederecht. Nicht nachvollziehbar ist daher das Rederecht in der Stadtverordnetenversammlung zu verweigern. Auch im Rahmen der Verwaltungsreform ist eine stärkere Orientierung am Bürger ein zentrales Element. Lokale, stadtteilbezogene Probleme werden gerne Ortsbeiratsmitgliedern vorgetragen, da bei diesen die persönliche Distanz geringer ist.

Die Einschätzung der Lokalpolitiker, welche Ansprechpartner für die Bürger sind, ist daher von wichtiger Bedeutung. Vor diesem Hintergrund zeigt sich unter vielen Ortsbeiratsmitgliedern eine starke Unzufriedenheit mit der Rolle der Ortsbeiräte in der Kommunalpolitik. Solange wichtige Interessen der Bürger über die Beiräte kanalisiert werden und den Ortsbeiräten keine endgültigen Entscheidungsrechte zugesprochen werden, sollten sie zumindest rechtzeitig vom Parlament und Verwaltung in die Entscheidungsfindung einbezogen werden. Bei rechtzeitiger Mitwirkung der Ortsbeiräte können die Entscheidungen eine erhöhte Legitimation erhalten und mögliche Widerstände und Blockaden vermieden werden. Vor diesem Hintergrund ist es dem Magistrat dringend anzuraten, die Rechte der Ortsbeiräte zu stärken und sich nicht hinter formellen oder juristischen Gründen zu verstecken.

Besteht hier kein Umsetzungswille, so ist zu überlegen, ob die Installierung von Ortsbeiräten noch Sinn macht oder man sie abschaffen sollte. Als „unbeliebtes, lästiges Stiefkind“ Hilfsorgan, Alibidienste weiterhin auszuführen, wird dem eigentlichen Ansinnen, einer Bürgervertreterschaft nicht gerecht und schürt weitere Politikverdrossenheit.

Gez.
E. Koch-Michel

gez.
U. Schmidt